

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3
Vorlage Nr. 65 /2014
Sitzung des Gemeinderates
am 24.06.2014
-öffentlich-
333.53

Musikschule Lauffen und Umgebung e.V. **- Änderung der Organisationsform**

Allgemeines:

Die Musikschule Lauffen und Umgebung e.V. (Musikschule) wurde 1976 gegründet und wird seither in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins von einer ehrenamtlichen Vorstandschaft geführt.

Neben Privatpersonen sind die Städte und Gemeinden Brackenheim, Cleeborn, Erligheim, Flein, Güglingen, Kirchheim, Lauffen, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen und Talheim Mitglieder des Vereins.

Aktuell werden von der Musikschule 1.222 Schüler/innen überwiegend aus den Mitgliedsgemeinden unterrichtet. Zusätzlich werden 178 Kinder über das Programm Singen-Bewegen-Sprechen in den Kindergärten gefördert. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1.768 Schüler/innen unterrichtet.

Neben der Unterrichtung von Musikschülern einzeln oder in Gruppen engagiert sich die Musikschule zunehmend im schulischen Bereich. Sie ist bei vielen kulturellen Veranstaltungen vertreten (2013 ca. 55 Veranstaltungen) und bestreitet auf Grund ihrer außergewöhnlich guten Ausbildungsarbeit sogar Landes- und Bundeswettbewerbe.

Die Musikschule beschäftigt derzeit 54 Musikschullehrer/innen und 2 Verwaltungsmitarbeiterinnen. Der Jahresumsatz liegt bei ca. 850.000 €. Tendenz steigend. Dies und die damit einhergehende rechtliche Verantwortung hat neben dem steigenden zeitlichen Aufwand die Vorstandschaft dazu bewogen, sich grundlegende Gedanken zur Zukunft der Musikschule zu machen. Insbesondere wird eine Vereinsleitung auf ehrenamtlicher Basis als unverantwortlich betrachtet. Der derzeitige Vorsitzende der Musikschule, Herr Wolfgang Hess aus Lauffen, wird sein Amt zum 31.12.2014 niederlegen.

Die Musikschule hat sich als feste Einrichtung in Lauffen, aber auch in den umliegenden Gemeinden etabliert. Vorstandschaft, Schulleitung und die Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben sich deshalb dafür ausgesprochen, die Musikschule zu erhalten.

In gemeinsamen Besprechungen wurden neue mögliche Organisationsformen und die arbeitsrechtliche Situation der Lehrkräfte diskutiert.

1) Lehrkräfte

Von den derzeit 54 Musikschullehrern/innen sind 8 fest und 46 als Honorarlehrer angestellt. Die Honorarkräfte erhalten eine Vergütung i.H.v. 22,00 € pro Stunde. Bezahlt wird nach tatsächlich unterrichteten Einheiten. Urlaub und Krankheit werden nicht vergütet, Fahrtkosten nicht erstattet.

Der Vergleich zu anderen Musikschulen zeigt, dass diese Vergütung nicht mehr konkurrenzfähig ist.

Zwischenzeitlich ist es auch an den Musikschulen so, dass ein starker Konkurrenzkampf um gute Lehrkräfte besteht. Gute Honorarlehrer verlassen die Schule, da sie an einer anderen Schule eine Festanstellung und damit verbunden ein gesichertes Einkommen geboten bekommen. Zudem besteht arbeitsrechtlich gegenüber den Honorarlehrern keine Weisungsbefugnis.

Um das hohe Niveau und die gute Qualität des Angebotes der Musikschule zu halten, muss der vermehrten Abwanderung von guten Kräften entgegen getreten werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen:

- die Honorarlehrer/innen, welche bisher zu mehr als 50% beim Verein beschäftigt sind in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen (betroffen wären davon 5 Personen).
- bei den verbleibenden Honorarlehrern/innen soll die Vergütung von 22 € auf 25 € pro Stunde angehoben werden.

Auf der Basis der Planzahlen für das Jahr 2014 würde dies zu jährlichen Mehrkosten von ca. 92.000 € führen.

1) Organisationsform

Die außerordentliche Leistung der Vorstandschaft wird zweifelsfrei von allen Mitgliedern anerkannt und geschätzt. Es besteht aber genauso Einigkeit darüber, dass die Musikschule angesichts ihrer Größe und des Umfangs des Musikschulvereins und der damit einhergehenden Verantwortung, nicht mehr in einer ehrenamtlichen Führungsstruktur geleitet werden kann.

Es wurden folgende Organisationsformen diskutiert:

- a) **Musikschule als Regiebetrieb im städtischen Haushalt der Stadt Lauffen a.N. gepaart mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag**

Dies wird von der Stadt Lauffen a.N. abgelehnt.

b) Musikschule weiterhin als e.V. jedoch mit hauptamtlichem Geschäftsführer

c) Gründung eines Zweckverbandes mit Verwaltungsleihe der Stadt Lauffen a.N.

Die Einsetzung eines hauptamtlichen Geschäftsführers verursacht im Vergleich zu der Organisationsform Zweckverband deutlich höhere Kosten. Die Einsparungen bei der Zweckverbandslösung liegen darin, dass die Verwaltungseinrichtungen, Personal und Sachleistungen der Stadt Lauffen a.N. nach Bedarf genutzt werden können. Auf die als Anlage 1 und 2 beigefügten Vergleichsberechnungen dürfen wir verweisen.

Für die Führung durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer wurde ein Abmangelanteil mit ca. 116 €/Schüler und für die Zweckverbandslösung mit ca. 83 €/Schüler errechnet.

Unter den Mitgliedern besteht Einigkeit darüber, dass zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe „Musikunterricht“ ein Zweckverband die solidarischste Lösung bereithält. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit stellt Städten und Gemeinden mit der Rechtsform des Zweckverbands ein geeignetes Instrument zur Verfügung um freiwillige kommunale Aufgaben im Rahmen der Gesetze, unter eigener Verantwortung gemeinschaftlich und gleichberechtigt zu erledigen.

Mitglieder des Zweckverbandes wären die Kommunen, die Mitglied des Vereins sind. Der Zweckverband hätte die Aufgabe, im Bereich der Verbandsmitglieder zur Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten beizutragen.

Die Finanzierung erfolgt zunächst durch Unterrichtsentgelte und öffentliche Zuschüsse. Der danach entstehende Abmangel soll von den Mitgliedern im Verhältnis der Kursbelegungen aus den Mitgliedsgemeinden übernommen werden. Der Entwurf einer möglichen Zweckverbandssatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

Unstrittig ist, dass der Musikschulunterricht und das Heranführen an ein Instrument, vor allem für unsere kleinsten Mitbürger eine sehr wichtige und sinnvolle, freiwillige Aufgabe ist und auch die musikalische Begleitung kultureller Veranstaltungen eine große Bereicherung darstellt. Die Musikschule leistet ausgezeichnete und qualitativ herausragende Arbeit und engagiert sich nebenbei im kulturellen Bereich der Mitgliedsgemeinden.

Eine Auflösung der Musikschule Lauffen und Umgebung oder eine Zersplitterung der Musikschule sollte unbedingt vermieden werden.

Situation in Göglingen:

In den zurückliegenden Jahren waren durchschnittlich 100 Schüler/innen pro Jahr als Kursbeleger aus Göglingen an der Musikschule angemeldet. Von den Schülern/innen und deren Eltern wurde es dabei als vorteilhaft betrachtet, dass die Unterrichtsstunden vor Ort in den Schulen abgehalten wurden und so kaum Fahrdienste zu erbringen waren.

Die Musikschule engagiert sich in Göglingen seither:

- Bei der Betreuung der Bläserklassen in der Grundschule zusammen mit dem Musikverein Göglingen.
- In der Realschule ist ebenfalls eine Bläserklasse im Gespräch, die ausschließlich von der Musikschule betreut werden soll.
- In der KITA Heigelinsmühle wird das Programm „Singen-Bewegen-Sprechen“ angeboten.
- Die Musikvereine können auf die ausgebildeten Lehrkräfte der Musikschule zur Ausbildung ihrer Mitglieder zurückgreifen
- Mit Einführung der Gemeinschaftsschule und der damit verbundenen Ganztagesbetreuung an den Göglinger Schulen soll künftig auch eine musikalische Betreuung mit einbezogen werden.

Die Stadt Göglingen hat sich bisher mit 101,69 €/Schüler an den Kosten der Musikschule beteiligt, pro Jahr ca. 10.200 €.

Durch die Zweckverbandslösung mit Verwaltungsleihe werden die Kosten pro Schüler und Jahr um ca. 83 € steigen, der Anteil der Stadt Göglingen würde danach bei ca. 18.500 € p.a. liegen.

Antrag zur Beschlussfassung:

- 1) Der Umwandlung der Musikschule Lauffen und Umgebung e.V. in einen Zweckverband zum 01.01.2015 wird zugestimmt. Die Satzung des Zweckverbandes (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Stadt Göglingen tritt dem neu gegründeten Zweckverband „Musikschule Lauffen und Umgebung“ als Verbandsmitglied zum 01.01.2015 bei.
- 3) Die Vergütungen für Honorarkräfte werden ab dem 01.01.2015 von 22,00 € auf 25,00 € pro Stunde angehoben.
- 4) Honorarlehrer, welche im Jahr 2014 zu mehr als 50% beschäftigt waren, werden zum 01.01.2015 in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen.

Den 26.05.2014/wo

Entwicklung der Planzahlen 2014

Zweckverband mit Verwaltungsleihe

Erhöhung Honorar von 22 € auf 25 €

Übernahme aller Honorarkräfte >50% in ein festes Arbeitsverhältnis

	bisher	neu	mehr/weniger	
Einnahmen				
Musikschulentgelte	592.200	592.200	-	
Zuschuss SBS	37.400	37.400	-	
Zuschuss Land	65.000	69.300	4.300	ca. 4,5% der Personalmehrkosten
Zuschuss Landkreis	35.500	35.500	-	
Zuschuss Gemeinden	112.560	212.110	99.550	bei 1.200 Schüler: 83 €/Schüler mehr
Mitgliedsbeiträge Förderer	1.000	1.000	-	
Sonstige Einnahmen, Spenden, Zinsen	3.000	3.000	-	
	<u>846.660</u>	<u>950.510</u>		
Ausgaben				
Geschäftsausgaben	16.000	16.000	-	
Vermischte Ausgaben	4.000	4.000	-	
Bewirtschaftungskosten	14.000	14.000	-	
Datenverarbeitung	3.000	3.000	-	evtl. geringer Mehrbedarf durch SAP kommunal
Lehr- und Unterrichtsmittel	3.000	3.000	-	
Personalkosten Verwaltung	47.310	47.310	-	evtl. leichte Reduzierung durch Verlagerung auf Stadt
Personalkosten Honorarlehrer inkl. KSK	385.200	337.600	- 47.600	Basis 25 € statt 22 €; Reduzierung, da 4 Wechsel in Festanstellung
Personalkosten fest angestellte Lehrer inkl. ZVK	371.600	515.600	144.000	4 Honorarkräfte werden fest angestellt + ZVK für bereits fest Angestellte
Verwaltungskostenbeiträge	-	10.000	10.000	Verwaltungsleihe geschätzt 200 Std. a 50 €
	<u>844.110</u>	<u>950.510</u>		
Überschuss:	<u><u>2.550</u></u>	<u><u>-</u></u>		

Entwicklung der Planzahlen 2014

Verein mit hauptamtlichen Geschäftsführer

Erhöhung Honorar von 22 € auf 25 €

Übernahme aller Honorarkräfte >50% in ein festes Arbeitsverhältnis

	bisher	neu	mehr/weniger	
Einnahmen				
Musikschulentgelte	592.200	592.200	-	
Zuschuss SBS	37.400	37.400	-	
Zuschuss Land	65.000	69.300	4.300	ca. 4,5% der Personalmehrkosten
Zuschuss Landkreis	35.500	35.500	-	
Zuschuss Gemeinden	112.560	252.110	139.550	bei 1.200 Schüler: 116 €/Schüler mehr
Mitgliedsbeiträge Förderer	1.000	1.000	-	
Sonstige Einnahmen, Spenden, Zinsen	3.000	3.000	-	
	<u>846.660</u>	<u>990.510</u>		
Ausgaben				
Geschäftsausgaben	16.000	16.000	-	
Vermischte Ausgaben	4.000	4.000	-	
Bewirtschaftungskosten	14.000	14.000	-	
Datenverarbeitung	3.000	3.000	-	evtl. geringer Mehrbedarf durch SAP kommunal
Lehr- und Unterrichtsmittel	3.000	3.000	-	
Personalkosten Verwaltung	47.310	47.310	-	evtl. leichte Reduzierung durch Verlagerung auf Stadt
Personalkosten Honorarlehrer inkl. KSK	385.200	337.600	47.600	Basis 25 € statt 22 €; Reduzierung, da 4 Wechsel in Festanstellung
Personalkosten fest angestellte Lehrer inkl. ZVK	371.600	515.600	144.000	4 Honorarkräfte werden fest angestellt + ZVK für bereits fest Angestellte
hauptamtlicher Geschäftsführer	-	50.000	50.000	Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
	<u>844.110</u>	<u>990.510</u>		
Überschuss:	<u>2.550</u>	<u>-</u>		

Anlage 2

Zum Betrieb einer Musikschule gründen die Gemeinden
Brackenheim, Cleebornn, Erligheim, Flein, Güglingen, Kirchheim a.N., Lauffen a.N.,
Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim
einen

Zweckverband

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom
6. September 1974 (GBl. S. 408) und allen seinen Änderungen vereinbaren die in § 1
Absatz 1 dieser Satzung genannten Körperschaften nachstehende

Verbandssatzung

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbeschreibungen in männlicher
Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen.
Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in
jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

Die Gemeinden Brackenheim, Cleebornn, Erligheim, Flein, Güglingen, Kirchheim
a.N., Lauffen a.N., Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim bilden
einen Zweckverband unter dem Namen

Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung

mit Sitz in Lauffen am Neckar.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe zur Förderung der Erziehung beizutragen.
Der Satzungszweck wird durch den Betrieb einer Musikschule erreicht. Im
Bereich der Verbandsmitglieder hat die Musikschule zur möglichst frühzeitigen
Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten beizutragen. Dieser
Aufgabe dienen sowohl die Früherziehung und Grundausbildung für Kinder
und Jugendliche, als auch der weiterführende Unterricht, die
Ausbildungsklassen und Musizierkreise. Die Musikschule soll durch
Musikveranstaltungen das Kulturleben der Verbandsgemeinden bereichern.
2. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
3. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Ablauf des Lehrbetriebs und
der Schulbesuch richten sich nach der Schulordnung.

4. Die Höhe der Unterrichtsentgelte richtet sich nach der Entgeltordnung.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, bei ihrer Verhinderung ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Absatz 1 Gemeindeordnung.
2. Soweit vorhanden, entsendet der Förderverein der Musikschule einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme.
3. Der Schulleiter gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Angelegenheiten. Insbesondere beschließt sie über:
 - a) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie des Verbandsrechners
 - b) Änderung der Verbandssatzung
 - c) Erlass von Satzungen
 - d) Erlass der Haushaltssatzung (einschließlich des Haushalts- und des Stellenplans)
 - e) Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsrechners
 - f) Erlass einer Entgeltordnung und einer Schulordnung
 - g) Einstellung, Vergütung und Entlassung des Musikschulleiters
 - h) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - i) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
 - j) Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen.
 - k) Auflösung des Zweckverbandes

§ 6 Geschäftsgang

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des GKZ und der Gemeindeordnung (GemO) sinngemäß, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Stimmberechtigten.
5. Die Verbandsversammlung wird schriftlich mit einer Ladefrist von einer Woche durch den Verbandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
6. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsitzenden zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der Entschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 7 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf je 5 Jahre gewählt. Zum Verbandsvorsitzenden und zum Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder wählbar. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Vorsteher oder Stellvertreter und es findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
3. Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, obliegen die Geschäfte dem Verbandsvorsitzenden.

4. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes
5. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
6. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu regeln.
8. Zur Durchführung seiner Aufgaben einschließlich der Kassengeschäfte des Zweckverbandes bedient sich der Verbandsvorsitzende einer Geschäftsstelle.

§ 8 Verbandsrechner

1. Für die Besorgung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes wählt die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner.
2. Der Verbandsrechner erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 9 Musikalische Leitung, Lehrkräfte

1. Für die musikalische Leitung des Zweckverbands wird eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft und bei Bedarf ein Stellvertreter bestellt.
2. Neben der Erteilung von Musikunterricht obliegt dem Leiter insbesondere,
 - a) im organisatorischen Bereich:
 1. die Festsetzung und Koordination der Arbeits- und Stundenpläne,
 2. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Auswahl, Einstellung und Verpflichtung von Lehrkräften,
 3. die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern und den musikalischen Vereinen der Verbandsmitglieder,
 4. die Organisation und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,

5. den musikalischen Ausbau und Weiterentwicklung der Musikschule,
6. das Aufstellen von Statistiken, Analysen und Planungen als aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen,

b) im pädagogischen Bereich:

1. die Aufsicht über die Lehrkräfte,
 2. die Beaufsichtigung von Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen,
 3. die Einarbeitung und Fortbildung der Lehrkräfte,
 4. die pädagogische Auswertung und Statistiken und Analysen,
 5. die musikpädagogischen Forschung und Entwicklung zur Förderung der Qualität der Musikschule,
 6. die Pflege der fachlichen Beziehungen zu benachbarten Musikschulen und zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.
3. Weitere Lehrkräfte der Musikschule werden bei Bedarf hauptberuflich, ansonsten auf nebenberuflicher nebenamtlicher oder Honorarbasis beschäftigt.

§ 10 Unterrichtserteilung, Unterrichtsräume

1. Die Lehr- und Unterrichtserteilung erfolgt in der Regel dezentral bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Wenn Bedarf besteht, können auch in weiteren Kommunen Lehrveranstaltungen abgehalten werden.
2. Bei seltenen Instrumenten kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.
3. Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb geeignete Räumlichkeiten samt Einrichtung kostenlos zur Verfügung. Außerdem leihen die Verbandsgemeinden die in ihrem Besitz befindlichen Musikinstrumente und das sonstige Unterrichtsmaterial dem Zweckverband.

§ 11 Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend mit der Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung und den Fachbeamten für das Finanzwesen.
2. Zur Durchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes werden die Verwaltungseinrichtungen der Stadt Lauffen am Neckar in Anspruch genommen. Die entstehenden Kosten werden vom Zweckverband über die Abrechnung einer Verwaltungsleihe ersetzt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt von den Teilnehmern und Schülern, beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten, Unterrichtsgebühren nach einer Entgeltordnung.
2. Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den Staatszuweisungen und sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, werden die Restkosten (Abmangel) entsprechend den Schülerzahlen, die aus den Mitgliedsgemeinden die Musikschule besuchen, aufgeteilt.
Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist jeweils der 1. November des dem laufenden Haushaltsjahres vorangegangenen Kalenderjahres. Auf 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des Jahres ist jeweils ein Viertel des voraussichtlichen Umlageanteils fällig. Die Schlusszahlung wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Jahresrechnung angefordert und ist sofort zur Zahlung fällig.
3. Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten jährlichen Investitionen des Vermögenshaushalts (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Mitgliedsgemeinden eine Vermögensumlage. Umlagemaßstab - der Vermögensumlage ist der in Absatz 2 festgesetzte Schlüssel.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

1. Beschlüsse der Versammlung und sonstige Angelegenheiten der Musikschule, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung des Verbandes Stadt Lauffen a.N. veröffentlicht. Die übrigen Verbandmitglieder veröffentlichen die Bekanntmachungen nachrichtlich.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.1969 (GV.NW S. 684)

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden beenden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Ende des Wirtschaftsjahres in dem die Erklärung abgegeben wurde.
2. Ein Mitglied scheidet aus dem Zweckverband aus, wenn es seine Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung nicht nachkommt und die Verbandsversammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so werden ihm die bisher eingebrachten Sachen nicht vergütet oder entschädigt. Sie verbleiben vollständig beim Zweckverband.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

1. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Verbandes werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes aufgeteilt, soweit diese nicht auf andere Rechtsträger übergehen, die die Verbandsaufgabe übernehmen.
3. Maßstab für die Aufteilung ist der zuletzt geltende Umlagenschlüssel nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 17 Überleitungsbestimmungen

1. Der Zweckverband übernimmt die bisher in der Trägerschaft des Vereins Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung e.V. befindliche Musikschule.
2. Die vom Verein für die Musikschule erlassenen Bestimmungen gelten bis zum Erlass neuer Bestimmungen fort.

§ 18 Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am in Kraft.

Vergleich Finanzierung 2012 (Stand 01.01.2013)
Ranking Zuschuss Kommune (pro Kopf)

Ort (Trägerschaft)	JWSt.	Schüler	Summe Einnahmen	Unterrichtsgebühren	%	Zuschuss Stadt/Gemeinde	%	Zuschuss pro Kopf	Zuschuss Land	%	Zuschuss Landkreis	%
Neckarsulm (k)	582,3	909	1.435.600 €	398.805 €	27,78%	865.892 €	60,32%	952,58€	138.488 €	9,65%	26.576 €	1,85%
Weinsberg (k)	148,9	231	350.868 €	145.742 €	41,54%	166.604 €	47,48%	721,23€	31.758 €	9,05%	6.764 €	1,93%
Heilbronn (k)	737,8	1764	1.684.915 €	617.233 €	36,63%	859.173 €	50,99%	487,06€	159.570 €	9,47%	0 €	0,00%
Besigheim (k)	244,8	599	610.751 €	285.161 €	46,69%	250.311 €	40,98%	417,88€	58.132 €	9,52%	0 €	0,00%
Ditzingen (eV)	631,4	1290	1.335.649 €	618.834 €	46,33%	531.285 €	39,78%	411,85€	118.760 €	8,89%	0 €	0,00%
Öhringen (k)	437,6	637	851.654 €	348.015 €	40,86%	259.142 €	30,43%	406,82€	85.166 €	10,00%	158.181 €	18,57%
Schwieberdingen (eV)	229,9	451	520.861 €	270.480 €	51,93%	164.700 €	31,62%	365,19€	47.566 €	9,13%	0 €	0,00%
Kornwestheim (k)	567,3	1013	1.082.058 €	598.486 €	55,31%	354.996 €	32,81%	350,44€	91.396 €	8,45%	0 €	0,00%
Freiberg a.N. (eV)	453,5	1154	929.450 €	415.000 €	44,65%	360.000 €	38,73%	311,96€	97.097 €	10,45%	0 €	0,00%
Mosbach (eV)	575,7	1542	1.292.067 €	654.864 €	50,68%	476.700 €	36,89%	309,14€	104.841 €	8,11%	13.958 €	1,08%
Bietigheim-Bissingen (k)	916,2	2636	2.276.304 €	1.175.989 €	51,66%	724.363 €	31,82%	274,80€	174.978 €	7,69%	0 €	0,00%
Leingarten (k)	152,7	243	217.597 €	123.635 €	56,82%	66.554 €	30,59%	273,88€	19.598 €	9,01%	7.332 €	3,37%
Abstatt (ZV)	311	691	576.513 €	307.595 €	53,35%	184.819 €	32,06%	267,47€	62.195 €	10,79%	18.496 €	3,21%
Ludwigsburg (eV)	623	2098	1.634.024 €	863.737 €	52,86%	500.900 €	30,65%	238,75€	148.826 €	9,11%	0 €	0,00%
Obersulm (k)	443	752	664.002 €	398.853 €	60,07%	178.945 €	26,95%	237,96€	57.597 €	8,67%	25.589 €	3,85%
Bönnigheim (k)	208,7	541	373.089 €	215.850 €	57,85%	103.862 €	27,84%	191,98€	48.528 €	13,01%	0 €	0,00%
Möckmühl (eV)	313,8	633	496.037 €	284.145 €	57,28%	79.799 €	16,09%	126,06€	44.475 €	8,97%	13.671 €	2,76%
Bad Friedrichshall (eV)	553	1574	1.056.098 €	634.135 €	60,05%	161.672 €	15,31%	102,71€	104.306 €	9,88%	49.711 €	4,71%
Lauffen am Neckar (eV)	604,1	1180	863.876 €	607.772 €	70,35%	120.597 €	13,96%	102,20€	71.801 €	8,31%	32.951 €	3,81%
Steinheim an der Murr (eV)	318,6	916	659.536 €	474.181 €	71,90%	92.467 €	14,02%	100,95€	68.696 €	10,42%	0 €	0,00%
Eppingen (eV)	472,6	811	575.188 €	438.163 €	76,18%	48.121 €	8,37%	59,34€	50.564 €	8,79%	24.870 €	4,32%
Schwaigern (eV)	212,6	386	249.251 €	189.934 €	76,20%	14.192 €	5,69%	36,77€	22.667 €	9,09%	11.941 €	4,79%
Summe			19.735.388 €	10.066.609 €		6.565.094 €			1.807.005 €		390.040 €	
Mittelwert					53,95%		30,15%	306,68€		9,38%		2,47%

Anlage 4